

**Vertrag über die Wirtschaftsleistungen für die Kindertagesstätten und Schulen
in 08606 Oelsnitz/Vogtl.**

WIRTSCHAFTSLEISTUNGSVERTRAG

zwischen

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Markt 1
08606 Oelsnitz/Vogtl.
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Mario Horn

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

der Firma _____

vertreten durch _____

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

(Auftraggeber und Auftragnehmer jeder „ein Vertragspartner“
und zusammen „die Vertragspartner“)

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag kommt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung vom zustande. Der Auftragnehmer bestätigt, über die zur Leistungserbringung notwendige Erfahrung und Qualifikation zu verfügen. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Vergabeverfahren dem Auftraggeber eingereichten Eignungsnachweise vollständig und richtig waren und sind bzw., dass er den Auftraggeber über etwaige Änderungen unverzüglich informiert hat und während der Vertragslaufzeit informiert hält.

Dies vorangestellt vereinbaren die Vertragspartner hiermit folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile

Maßgeblich für die Auftragsdurchführung sind die nachfolgenden Bestimmungen in der genannten Reihenfolge. Es werden Vertragsbestandteil:

- Individualvereinbarungen dieses Vertrages einschließlich Anlagen,
- die Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
- das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt wird,

sowie in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung

- die einschlägigen branchen-, daten-, jugendschutz-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitnehmerentsendegesetz;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Zur Klarstellung: Die Regelungen dieses Vertragsdokuments gehen denjenigen der in obiger Auflistung nachstehend genannten Vertragsbestandteilen vor, auch wenn eine Abweichung von den Regelungen der übrigen Vertragsbestandteile in diesem Vertragsdokument nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet ist.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Rahmen eines Werkvertrages die im Leistungsverzeichnis detailliert beschriebenen (Wirtschaftsleistungen) für die Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Kita Sperkennest	August-Bebel-Straße 17	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Kita Am Schloss	Falkensteiner Straße 46	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Kita Am Stadion	Otto-Riedel-Straße 4 - 6	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Kita Kinderlachen	Forststraße 4a	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Grundschule „Am Stadion“	Otto-Riedel-Straße 2	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Grundschule „Am K-M-Platz“	Karl-Marx-Platz 1	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Oberschule Oelsnitz	Karl-Marx-Platz 12	08606 Oelsnitz/Vogtl.
Julius-Mosen-Gymnasium	Melanchthonstraße 11	08606 Oelsnitz/Vogtl.

§ 3 Umfang der Arbeiten

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über den Umfang der Arbeiten in den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten vor Ort zu unterrichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Arbeiten sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer stellt - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - alle für die Leistungserbringung benötigten Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien (Reinigungs-, Pflegemittel, etc.). Er verwendet nur hochwertige Produkte, die eine Schädigung der zu bearbeitenden Objekte ausschließen und den jeweils aktuellen Umweltgesetzen entsprechen.

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter, welcher für die technische und organisatorische Durchführung dieses Vertrages verantwortlich ist. Vom Auftragnehmer sind die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und die Hausordnung bzw. Betriebsordnung des Auftraggebers einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und alle Meldepflichten zu den Sozialversicherungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer garantiert seine Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) sowie dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen nachzuweisen und ihn über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes gegen seine o. g. Verpflichtungen gegen den Auftraggeber gemäß MiLoG bzw. AEntG geltend gemacht werden.

Dem Personal des Auftragnehmers ist die Benutzung der Kommunikationsmedien, der Kopiergeräte oder des Inventars des Auftraggebers zu privaten Zwecken nicht gestattet.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber stellt Umkleieräume und sanitäre Anlagen für das Personal sowie verschließbare Abstellräume für die technische Ausrüstung und Materialien des Auftragnehmers unentgeltlich zur Verfügung. Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers in Notfällen seine Erste-Hilfe-Einrichtungen In Anspruch nehmen dürfen. Eine Haftung entsteht dadurch für Ihn nicht.
- 4.2. Das zur Durchführung der zu verrichtenden Arbeiten notwendige kalte und warme Wasser, die elektrische Energie und sonstige Verbrauchsmedien werden vom Auftraggeber unentgeltlich bereitgestellt. Der Auftragnehmer und sein Personal haben auf sparsamen Verbrauch zu achten. Die Entsorgung der auftragsbedingt entstehenden Abfälle, Schmutzwäsche etc. erfolgt über vom Auftraggeber kostenfrei beizustellende Abfallsammelbehälter.
- 4.3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für dessen Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur

Verfügung. Bei Unvollständigkeit wird der Auftraggeber die fehlenden Unterlagen und Informationen unverzüglich auf eigene Kosten besorgen und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anfrage jede notwendige Auskunft über die zu bearbeitenden Objekte erteilen. Bauliche Veränderungen, (beabsichtigte) Erweiterungen, Verlegungen und Teilerneuerungen der zu bearbeitenden Objekte hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

- 4.4. Dem Auftragnehmer oder dessen Vertreter ist während der üblichen Geschäftsstunden bzw. Arbeitszeiten der Zutritt zu den Arbeitsbereichen zu gestatten; Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Objekte zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zugänglich sind. Alle Arbeitsbereiche und die Zugänge zu den Objekten sind für das Personal des Auftragnehmers und dessen Maschinen und Geräte jederzeit frei zugänglich zu halten.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- 5.1. Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt umfasst ausschließlich die Arbeiten, die Im Leistungsverzeichnis angeführt sind. Arbeiten, die nicht Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung ausgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage und wird auf der jeweiligen Rechnung mit einem bestimmten Kalendertag verbindlich ausgewiesen. Zahlungen sind ausschließlich unmittelbar auf die in der Rechnung des Auftragnehmers angegebenen Bankkonten zu leisten.
- 5.2. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm mitgeteilten und dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Mengen- und Massenangaben vollständig und zutreffend sind. Stellt einer der Vertragspartner fest, dass die dem Vertrag zugrunde gelegten Mengen- und Massenangaben falsch oder nicht vollständig sind, sind die vereinbarten Entgelte anzupassen. Hat der Auftragnehmer aufgrund der unzutreffenden Mengen- und Massenangaben tatsächlich mehr Leistungen erbracht als vertraglich vereinbart war, ist er (auch rückwirkend) berechtigt, nachzuberechnen. Ist im Nachhinein den Vertragspartnern streitig, ob die Mengen- und Massenangaben vollständig und zutreffend sind, sind diese Angaben durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen festzustellen. Der Vertragspartner, der eine Feststellung in Auftrag gegeben hat, wird den anderen Vertragspartner mit einer Frist von 10 Werktagen vorab darüber informieren. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

§ 6 Fristen/Termine

Kann der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Leistungen nachweislich wegen Mobilmachung, Krieg, Terroranschlägen, innerer Unruhen, Streiks oder Aussperrung

oder aus sonstigen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht termingerecht erbringen, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

- 6.1. Nur bei Nichteinhaltung von in Textform vereinbarten Terminen aus anderen als den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, einen ihm nachweislich durch Verzug entstandenen Schaden (inkl. Schäden aus Betriebsunterbrechungen und -beeinträchtigungen) bis zum Betrag von höchstens einem durchschnittlichen Monatsrechnungswert geltend zu machen. Die Gesamthöhe dieses Schadensersatzes ist für alle Fälle pro Vertragsjahr auf zwei durchschnittliche Monatsrechnungswerte beschränkt. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten sowie die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegen. Dies gilt auch, wenn die Leistung tatsächlich oder durch Fristablauf unmöglich wird oder mangelhaft ist.
- 6.2. Sollte eine Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens drei Arbeitstage vorher in Textform mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung wird der vereinbarte Preis in voller Höhe fällig, wenn das Personal des Auftragnehmers zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnte.

§ 7 Arbeitsschutzvorschriften und sicherheitstechnische Regeln

- 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und Regeln einzuhalten. Er hat die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz einzuhalten und muss die Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung der Arbeiten überprüfen sowie bei Nichteinhaltung die Weiterführung der Arbeiten untersagen.
- 7.2. Die im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen müssen den anwendbaren nationalen und EU-weiten sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den staatlichen und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und Besucher des Auftraggebers nicht gefährdet werden und der Betriebsablauf nicht gestört wird. Um dies zu gewährleisten hat der Auftragnehmer vor Beginn der Leistung beim Auftraggeber eine Arbeitserlaubnis einzuholen. Sofern gefährliche Arbeiten im Sinne des § 8 der BG-Vorschrift „A1“ in Verbindung mit Nr. 2.7 der Sicherheitsregel „BGR A1“ der Verwaltungs-BG ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber dafür eine gesonderte Erlaubnis einzuholen. Sofern der Auftragnehmer elektrische Reinigungsgeräte einsetzt, die unter die BG-Vorschrift „A3“ fallen, müssen diese den Bestimmungen der BG-Vorschrift „A3“ entsprechen.
- 7.3. Das beim Auftraggeber eingesetzte Personal muss gem. § 4 BG-Vorschrift „A1“ und § 12 Arbeitsschutzgesetz sicherheitstechnisch unterwiesen sein und

gemäß § 7 BG-Vorschrift „A1“ sowie § 7 Arbeitsschutzgesetz befähigt sein, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Erforderlichenfalls informiert der Auftraggeber die Objektleitung über örtlich vorhandene sicherheitstechnisch relevante betriebliche Einrichtungen sowie unternehmensspezifische Gebote und Verbote.

- 7.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen erforderlichen Einrichtungen, Schutzeinrichtungen sowie Sachmittel und Personal zur Ersten Hilfe auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen. Dies betrifft insbesondere
- Ersthelfer, Erste Hilfe Material (z. B. Verbandskästen), Notrufeinrichtungen
 - Absturzsicherungen (z. B. Teleskop-Gittereinsätze für Fassadenöffnungen) Gerüste, Leitern und andere (Schutz-) Einrichtungen
 - persönliche Schutzausrüstungen wie Sicherheitsgeschirre, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, sowie andere persönliche Schutzausrüstung
- 7.5. Für alle auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers verbleibenden chemischen Stoffe ist ein deutschsprachiges EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 91/155/EWG bereitzustellen, das bei Änderung von Inhaltsstoffen oder Aktualisierungen unaufgefordert zu erneuern ist. Für alle unter die Gefahrstoffverordnung fallenden Stoffe ist eine nach § 20 Gefahrstoffverordnung aufzustellende Betriebsanweisung im Putzmittelraum des Auftraggebers zu hinterlegen.

§ 8 Bereitstellung von Räumen

- 8.1. Der Auftraggeber stellt zum Umkleiden wie auch zur Aufbewahrung von Maschinen, Geräten und Reinigungsmaterialien unentgeltlich geeignete, verschließbare Räume zur Verfügung. Diese Räume sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu reinigen.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und hat im Einzelfall den Auftraggeber auf notwendige Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

§ 9 Bietergemeinschaften/ Unterauftragnehmer

- 9.1. Die Übertragung von Leistungen an Nach-/ Unterauftragnehmer ist – außer in dem Fall benannt wurde – nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Einsatz des jeweiligen Nach-/ Unterauftragnehmers zugestimmt hat.

- 9.2. Es dürfen nur solche Nach-/ Unterauftragnehmer einbezogen werden, deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im vornhinein beurteilbar ist und die die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben, insbesondere des § 16 (Vertraulichkeit) erwarten lassen. Voraussetzung für den Einsatz eines Nach-/ Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer ist ferner, dass er den Nach-/ Unterauftragnehmer zuvor schriftlich auf die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verpflichtet hat.
- 9.3. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Nach-/ Unterauftragnehmer angemessene Haftungsregelungen. Die Angemessenheit beurteilt sich dabei nach den Haftungsregelungen aus § 12 in Verbindung mit dem vom Nach-/ Unterauftragnehmer zu übernehmenden Leistungsanteil. Der Auftragnehmer tritt hiermit sicherheitshalber eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Nach-/ Unterauftragnehmer an den Auftraggeber ab. Soweit der Auftraggeber von dem Schadensfall, für den die Ersatzansprüche an ihn abgetreten sind, nicht betroffen ist, ist der Auftraggeber zur Rückabtretung verpflichtet.
- 9.4. Nach-/ Unterauftragnehmer dürfen ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die in dessen freier Entscheidung steht, nicht ihrerseits Nach-/ Unterauftragnehmer beschäftigen.
- 9.5. Ein Wechsel des Nach-/ Unterauftragnehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die dieser aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Gründe für den beabsichtigten Wechsel sind dem Auftraggeber darzulegen.
- 9.6. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Nach-/ Unterauftragnehmervverträge vorzulegen.
- 9.7. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Einschaltung von Nach-/ Unterauftragnehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer vollumfänglich alleinverantwortlich und haftend.

§ 10 Abnahme/ Rechnungsstellung

- 10.1. Rechnungen für die Wirtschaftsleistungen sind in zweifacher Ausfertigung monatlich zum Monatsende einzureichen.
- 10.2. Der vom Auftraggeber hierzu nach Zuschlagserteilung benannte Verantwortliche stellt jeweils spätestens zum Monatsende fest, ob die Leistungen ordnungsgemäß und vertragskonform erbracht worden sind (Abnahme). Eine fiktive/stillschweigende Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. § 640 I S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Zur Abnahme gehört auch die Überprüfung, ob die (durchschnittlichen) werktäglichen Ausführungszeiten dem vereinbarten Soll der Vergabeunterlagen mindestens entsprechen. Das Ergebnis dieser Feststellung bzw. eine ordnungsgemäße Leistungserbringung wird durch den Auftraggeber in einer entsprechenden Bescheinigung dokumentiert. Diese Bescheinigung ist der Rechnung für den jeweils abzurechnenden Monat beizufügen. Für den Fall der Unterschreitung des vorgenannten Solls ist die Zeit der

Minderleistung/Unterschreitung unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen, unbeschadet etwaiger Kündigungsrechte des Vertrages. Sofern zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung eine Überschreitung des (Zeit-) Solls erforderlich ist, wird diese nicht vergütet.

- 10.3. Bis zur Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erbringung/Erfüllung der Leistungen nachweislich. In allen Rechnungen sind die Nettopreise aufzuführen, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 10.4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, sobald prüffähige, den Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnungen eingegangen sind und entsprechend dieses Vertrages festgestellt wurde, dass die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde.
- 10.5. Werden (Rechen-) Fehler in der (Ab-) Rechnung oder bezüglich der Rechnungsbegleichung durch einen der Vertragspartner festgestellt, so sind beide verpflichtet, sich gegenseitig hierauf hinzuweisen und einen Ausgleich vorzunehmen. Die Vertragspartner sind insbesondere nicht berechtigt, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

§ 11 Nicht- oder Schlechterfüllung

Der Auftraggeber kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen. Sind die vertraglich vereinbarten Reinigungsstunden nicht voll erbracht, wird die Rechnung auch dann gekürzt, wenn keine Beanstandung der Reinigungsqualität vorliegt.

Anstelle der Regelung kann eine pauschale Kürzung von 15 % des Rechnungsbetrages für den beanstandeten Zeitraum vorgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn trotz voller Erbringung der Stunden die Leistungsqualität den Anforderungen nicht entspricht. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht nachzuweisen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung bleiben unberührt.

§ 12 Haftung/ Versicherung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen für Schäden, die durch ihn, die von ihm eingesetzten Wirtschaftskräfte oder sonstigem, von ihm eingesetzten Personal entstehen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden unverzüglich vollumfänglich frei. Entstandene Schäden sowie der Verlust der ihm oder den von ihm eingesetzten Personal anvertrauten Schlüssel sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen ausgehändigten Schlüssels auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlagen. Eine Erneuerung der beschädigten oder abhanden

gekommenen Gegenstände veranlasst der Auftraggeber selbst. Alle anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtschadensversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen. Der Versicherungsschutz umfasst mindestens die nachstehenden Deckungssummen:

- für Personen- und Sachschäden 2 000 000 EUR
- für Obhut-/Bearbeitungs-/ Tätigkeitsschäden 100 000 EUR
- für das Abhandenkommen von Schlüsseln/ Codekarten o.ä. 250.000 EUR
- für Vermögensschäden 150.000 EUR

Eine aktuelle Versicherungsbestätigung ist dem Auftraggeber regelmäßig auf Anforderung vorzulegen. Die Kosten für diese Versicherungen sind in den Angebotspreisen enthalten.

§ 13 Preise

13.1. Die Preise sind Pauschalpreise, in denen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Geräten/Pflege-/Reinigungsmitteln/ Hilfsmitteln, Wegegeldern, Spesen, behördlicher Gebühren etc. und aller Nebenkosten sowie Zuschläge (für Sonn-, Feiertags- bzw. Nachtarbeit - soweit auf Grund der in den Vergabeunterlagen geforderten Ausführungszeiten einschlägig) enthalten sind. Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich optionaler Verlängerungen.

Wenn der Auftraggeber die zusätzliche Durchführung von Leistungen an/ in der Nacht, Samstagen, Sonntagen, Feiertagen (über die in den Vergabeunterlagen geforderten Ausführungszeiten hinaus) verlangt; werden die gemäß Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vorgeschriebenen Zuschläge in einem solchen Fall gegen Nachweis erstattet.

Soweit Leistungen erforderlich werden, die bei der Ausschreibung noch nicht bekannt sind, und über die festgelegten Bereiche hinausgehen, werden sie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt und auf der Grundlage der angebotsgegenständlichen Stundenverrechnungssätze abgerechnet. Im Falle von Änderungen der tarifvertraglichen geltenden Lohn-, Gehalts- oder lohngebundene Kosten findet eine Preisanpassung dieses Vertrages statt.

13.2. Preisanpassungen sind frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn auf Antrag des Auftragnehmers ausnahmsweise dann und nur in dem Rahmen zulässig, wenn und soweit auf Grund tarifvertraglicher oder sozialversicherungsbeitragsrechtlicher Regelungen Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen des Auftragnehmers eingetreten sind, die Lohn-, Gehalts- oder lohngebundene Kosten sowie Sozialversicherungsbeiträge betreffen. Diese Änderungen sind mit Antragstellung unaufgefordert nachzuweisen und können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

- 13.3. Der Auftraggeber behält sich weiterhin das Recht vor - auch zeitweise -, den Umfang der Leistung zu vergrößern oder zu verringern. Die laufende Entgeltzahlung wird entsprechend der Änderung der Dauer der Änderung des Leistungsumfangs angepasst.
- 13.4. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden nur die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbrachten Leistungen vergütet.
- 13.5. Alle im Vertrag und seinen Anlagen (insbes. im Preisblatt zum Angebot des Auftragnehmers vom [*Datum*]) genannte Beträge sind Nettobeträge. Soweit die Vorgänge der Umsatzsteuer unterliegen, kommt die Umsatzsteuer hinzu.

§ 14 Laufzeit des Vertrages/ Arbeitszeiten und Kündigung

- 14.1. Auftragsbeginn für die Leistungen ist der **01.01.2025**, ausgenommen das Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz/Vogtl., hier beginnt die Leistung erst zum **01.03.2026**. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen. Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 14.2. Die Vereinbarungen in Bezug auf Vertraulichkeit gelten nach Vertragsbeendigung fort.
- 14.3. Die Arbeitszeit der Wirtschaftskräfte ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es muss beachtet werden, dass der Dienstbetrieb nicht behindert wird.

Arbeiten zu Zeiten, die zuschlagspflichtig sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Entgelte.

- 14.4. Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns bilden jeweils 12 vollständige Kalendermonate ein Vertragsjahr. Erfolgt der Abschluss des Vertrages nicht zum Ersten eines Monats, beginnt das Vertragsjahr am Ersten des Folgemonats. In den ersten sechs Monaten kann der Vertrag beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Anschließend ist der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündbar. Es besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn durch den anderen Vertragspartner vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 14.5. Die Nichtausführung infolge höherer Gewalt oder Streik stellt keinen Kündigungsgrund dar. Der Auftraggeber hat im Falle eines Streiks in seinem Unternehmen die vereinbarte Vergütung weiter zu entrichten. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Leistungsfreiheit erspart.
- 14.6. Zahlungsverzug oder drohende Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer zur sofortigen Arbeitseinstellung und/ oder

fristlosen Kündigung. Das bis dahin angefallene Entgelt wird sofort fällig.

- 14.6. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn Objekte von ihm – auf Dauer oder vorübergehend – nicht mehr genutzt wird. Falls nur Teile der Objekte nicht mehr genutzt werden, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Kündigung auf diese Teile beschränkt wird.
- 14.7. Der Auftraggeber kann den Vertrag außerdem mit einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.
- 14.8. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein fristloser außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, dass dem Auftraggeber die Fortführung des Vertrages auf einer Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist – hierzu zählen insbesondere auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die wiederholte Unterschreitung die (durchschnittlichen) werktäglichen Ausführungszeiten,
 - den Maßgaben des Auftraggebers in Bezug auf die geforderte Versicherung der vorliegenden Vergabeunterlagen nicht entsprochen wird,
 - der Auftragnehmer dieses Vertrages zuwidergehandelt hat,
 - der Auftraggeber – nach Maßgabe der jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen – in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gerichtlichen Verfahrens gegeben sind,
 - der Auftragnehmer gegen die ihm auferlegte Geheimhaltungspflicht verstoßen hat,
 - Wirtschaftskräfte im Objekt angetroffen werden, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
 - sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
 - der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgegeben hat.

Seitens des Auftragnehmers ist die außerordentliche Kündigung nur zulässig, wenn sie auch unter Beachtung der außerordentlichen Nachteile und Risiken,

die eine kurzfristige Leistungsbeendigung für den Auftraggeber mit sich bringen wird, das letzte verbleibende und angemessene Mittel ist.

- 14.9. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Kündigungsempfänger maßgeblich.
- 14.10. Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vollständig, pünktlich und mangelfrei zu erbringen.
- 14.11. Der Auftragnehmer hat keine hinausgehenden Ansprüche wegen einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.

§ 15 Abtretung

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Ansprüche gegen den Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag an Dritte abzutreten oder von Dritten abgetretene Ansprüche gegen solche aus diesem Auftrag zur Aufrechnung zu stellen.

§ 16 Vertraulichkeit

- 16.1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzten Personal sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter ist nicht erlaubt.
- 16.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen dieses Vertrages zugänglich werdenden Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 16.3. Im Falle möglicher Schadenersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer Regress nehmen.

§ 17 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass der Auftragnehmer für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für eine möglicherweise eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. 9 SGB VI. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Plauen. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Änderung des Vertrages

19.1. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer sind und werden in die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nicht einbezogen.

19.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur ausdrücklich schriftlich unter Bezugnahme auf die jeweils zu ändernden Regelungen dieses Vertrages zulässig. Auch bedarf die Änderung dieser Schriftformklausel wiederum der Schriftform.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke in diesem Vertrag, welche den Vertragspartnern nicht bewusst war. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Für den Auftraggeber:

Oelsnitz, den __ . __ . ____

Für den Auftragnehmer:

Ort, den __ . __ . ____

Mario Horn
Oberbürgermeister

Name, Position